



Siedlungsentwässerungs- verordnung (SEVO) der Gemeinde Bauma

vom t.mmmm.jjjj

Entwurf für Gemeindeversammlung
vom 12. Dezember 2022



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

	Artikel	Seite
Grundlagen	1	4
Zweck	2	4
Vollzugszuständigkeit	3	4
Strategische Planung	4	4
Öffentliche und private Abwasseranlagen	5	4
Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	6	5
Anlagen- und Kanalisationskataster	7	5
Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	8	6

II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

	Artikel	Seite
Anschlusspflicht	9	6
Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	10	6
Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	11	6
Nutzung von Regen-Abwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	12	7

III. Kontrollen und Bewilligungen

	Artikel	Seite
Kontrollen	13	7
Bewilligungstatbestände	14	7

IV. Gewässerunterhalt

	Artikel	Seite
Unterhaltsplan	15	7
Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	16	8

V. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

	Artikel	Seite
Grundsätze	17	8
Abwassergebühren und -beiträge	18	8
Bemessung der Mehrwertbeiträge	19	8
Bemessung der Anschlussgebühr	20	9
Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	21	9
Nachforderungen von Anschlussgebühren	22	9
Bemessung der Benutzungsgebühr	23	9
Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	24	10
Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr	25	11
Gebühr für Abwasser aus Grundwasserableitungen	26	12
Schuldner	27	12
Besondere Verhältnisse	28	12
Rechnungsstellung und Fälligkeit	29	12



VI. Haftungs- und Schlussbestimmungen

	Artikel	Seite
Haftung	30	12
Rechtsschutz	31	13
Rechtsetzungsbefugnisse	32	13
Inkrafttreten	33	13
Aufhebung früherer Erlasse	34	13



I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	Art. 1 Die rechtlichen Grundlagen für diese Siedlungsentwässerungsverordnung bilden § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sowie Art. 14 Ziff. 4 der Gemeindeordnung.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung regelt a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser, b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung, c) den Gewässerunterhalt.
Vollzugszuständigkeit	Art. 3 ¹Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung, b) für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen. d) öffentliche Anschluss- und Abnahmeverträge der Siedlungsentwässerung mit Nachbargemeinden. ²Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.
Strategische Planung	Art. 4 Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und b) das finanzielle Führungsinstrument.
Öffentliche und private Abwasseranlagen	Art. 5 ¹Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen unabhängig davon, ob sie als Grob- oder Feinerschliessung im Sinne des Bau- und Planungsrechtes erstellt wurden. b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.



²Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

⁴Landwirtschaftliche Drainageleitungen gelten nicht als öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 6

Verschmutztes und nicht
verschmutztes Abwasser

¹Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

²Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

³Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

⁴Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

⁵Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

⁶Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 7

Anlagen- und
Kanalisationskataster

¹Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

²Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.



³Lassen sich die Eigentumsverhältnisse nicht aus dem Grundbuch ableiten, legt die Gemeinde die Eigentumsverhältnisse per Verfügung fest.

Übernahme von privaten
Abwasseranlagen ins
Eigentum der Gemeinde

Art. 8

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Anschlusspflicht

Art. 9

¹Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

²Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

Anschlusspflicht bei neu
erstellten Kanalisationen

Art. 10

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Pflicht zum Unterhalt und
zur Anpassung privater
Abwasseranlagen

Art. 11

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

²Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f) bei Missständen.



Nutzung von Regen-
Abwasser und von Wasser
aus eigenen Quellen

Art. 12

¹Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge mit Wasserzählern nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

²Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

III. Kontrollen und Bewilligungen

Kontrollen

Art. 13

¹Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missetänden. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

²Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Bewilligungstatbestände

Art. 14

¹Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c) die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

²Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung (beispielsweise für Kleinkläranlagen) vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

IV. Gewässerunterhalt

Unterhaltsplan

Art. 15

¹Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

²Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.



Teilfinanzierung des
Gewässerunterhalts

Art. 16

¹Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

²Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

V. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Grundsätze

Art. 17

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

²Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 10 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Abwassergebühren
und -beiträge

Art. 18

Die Gemeinde erhebt

- a) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen oder Strassen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- d) eine Mengengebühr für vorübergehende Grundwasserabsenkungen bei Neubauvorhaben mit Ableitung in einen öffentlichen Kanal oder ein öffentliches Gewässer.

Bemessung der
Mehrwertbeiträge

Art. 19

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).



Bemessung der
Anschlussgebühr

Art. 20

¹Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonen- oder nutzungsgewichteten Grundstücksfläche. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den in Art. 25 Abs. 1 festgelegten Faktoren multipliziert.

²Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Geschossflächen) und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Ziffer 24 Abs. 3.

³Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 15.00 pro Quadratmeter gebührenpflichtige Fläche. Preisbasis ist der 1. April 2021 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 101.2 Punkte/Basis 2020). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

⁴Wird Dachwasser zur Versickerung gebracht, respektive über eine ausreichend dimensionierte private Speichereinrichtung als Brauchwasser verwendet, so beträgt die Reduktion:

- a) 20 % bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung
- b) 10 %, wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers zur Versickerung gebracht oder, wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers als Brauchwasser gespeichert wird.

Weitere Bestimmungen
zur Anschlussgebühr

Art. 21

¹Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

²Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes, einer Anlage oder einer Strasse an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Nachforderungen von
Anschlussgebühren

Art. 22

Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ganz oder teilweise überbauten Grundstücken sowie bei bestehenden Strassen, die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfällt eine weitere Anschlussgebühr.

Bemessung der
Benutzungsgebühr

Art. 23

¹Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a) Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 24 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,



Weitere Bestimmungen
zur Benutzungsgebühr

u n d

b) Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.

²Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr 50 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (50 %) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 24

¹Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» (2018).

²Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

³Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden. Die Menge des nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführten Frischwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin durch separate Messeinrichtungen der Gemeinde ermittelt. Die Gemeinde Bauma ist berechtigt, diese Voraussetzungen und die betreffenden Einrichtungen jederzeit zu überprüfen.

⁴Abwasser von Regenwassernutzungsanlagen oder privaten Quellen, das in die öffentliche Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitet wird, muss zum gleichen Tarif verrechnet werden. Die Menge des der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführten Abwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin durch separate Messeinrichtungen der Gemeinde ermittelt. Die Gemeinde Bauma ist berechtigt, diese Voraussetzungen und die betreffenden Einrichtungen jederzeit zu überprüfen.

⁵Wird Dachwasser zur Versickerung gebracht, respektive über eine ausreichend dimensionierte private Speicheranlage als Brauchwasser verwendet, so beträgt die Reduktion der Grundgebühr:

- a) 20 % bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung
- b) 10 %, wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers zur Versickerung gebracht oder, wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers als Brauchwasser gespeichert wird.

⁶Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwen-



Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr

dungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

Art. 25

¹Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Faktor 0.2
Einfamilienhauszonen*, 2-geschossige Wohnzonen*	Faktor 1
3-geschossige Wohnzonen*	Faktor 2
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung* (WG2, WG3)	Faktor 3
Zone für öffentliche Bauten*	Faktor 4
Industriezone*/Gewerbezone*	Faktor 5
Kernzone*	Faktor 5
Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.	Faktor 6
*Grundstück ganz oder teilweise überbaut	

²Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Anschlussgebühr und die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

³Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

reine Wohnbauten	Faktor 5
gemischte Nutzung	Faktor 6
rein gewerbliche Nutzung	Faktor 7

⁴Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).



Gebühr für Abwasser aus Grundwasserableitungen	Art. 26 Wird Abwasser aus Grundwasserabsenkungen (Wellpoint bei Baustellen, temporäre oder dauernde Grundwasserabsenkungen usw.) in einen öffentlichen Kanal oder ein öffentliches Gewässer eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr (Fr./m³) erhoben. Diese Gebühr wird im Einzelfall durch die entsprechende Behörde festgelegt.
Schuldner	Art. 27 Gebührenschildner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
Besondere Verhältnisse	Art. 28 Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
Rechnungsstellung und Fälligkeit	Art. 29 ¹Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2). ²Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden. ³Für das Ableiten des Abwassers aus Grundwasserabsenkungen in einen öffentlichen Kanal oder ein öffentliches Gewässer wird eine Mengengebühr erhoben. Die Rechnungsstellung für das Ableiten des Abwassers aus Grundwasserabsenkungen erfolgt nach der Bauvollendung, respektive nach der Ausserbetriebnahme der Grundwasserableitung. Bei länger dauernden Grundwasserabsenkungen kann auch periodisch Rechnung gestellt werden. ⁴Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

VI. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Haftung	Art. 30 ¹Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen. ²Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde. ³Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung, b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung. ⁴Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.
---------	--



Rechtsschutz	Art. 31 ¹Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden. ²Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.
Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 32 ¹Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet, b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung, c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge. ²Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
Inkrafttreten	Art. 33 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.
Aufhebung früherer Erlasse	Art. 34 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978 und die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978 aufgehoben.

Die vorstehende Siedlungsentwässerungsverordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am **[Datum]** beschlossen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: